

**Bedingungen für die Registrierung der Kennzeichnung von  
Erzeugnissen und  
Dienstleistungen mit den Zeichen**

**DIN ISO**

**DIN EN ISO**

## Bedingungen für die Registrierung der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit den Zeichen

# DIN ISO

# DIN EN ISO

### § 1

Personen und Unternehmen können Erzeugnisse und Dienstleistungen, die den hierfür bestehenden DIN ISO- oder DIN EN ISO -Normen entsprechen und die sonstigen berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen erfüllen, bei DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH - im folgenden DIN CERTCO genannt - für die Kennzeichnung mit den Zeichen DIN ISO oder DIN EN ISO registrieren lassen.

### § 2

Bedingung für die Registrierung ist, daß die in § 1 genannten Personen und Unternehmen erklärt haben, daß sie die Erzeugnisse und Dienstleistungen selbst in Verkehr bringen bzw. anbieten und welchen DIN ISO- oder DIN EN ISO-Normen diese entsprechen. Der Anmelder ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zeichen DIN ISO oder DIN EN ISO in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann, z.B.

- Zeichenbenutzung für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die nicht normgerecht sind oder
- die berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen nicht erfüllen  
oder
- Verwendung einer Registernummer für nicht registrierte Erzeugnisse oder Dienstleistungen.

### § 3

Sofern die in § 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, werden die gemeldeten Erzeugnisse und Dienstleistungen von DIN CERTCO zu der angegebenen DIN ISO- oder DIN EN ISO-Norm nach Überprüfung der Antragsunterlagen registriert. Der Anmelder erhält einen Registrierbescheid mit einer Registernummer, die er in Verbindung mit dem Zeichen DIN ISO oder DIN EN ISO für die registrierten Erzeugnisse und Dienstleistungen verwenden darf.

### § 4

DIN CERTCO hat das Recht, die mißbräuchliche Zeichenbenutzung und die mißbräuchliche Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

### § 5

Für die Registrierung der Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Normgerechtigkeit durch die Verbandszeichen DIN ISO oder DIN EN ISO ausgewiesen werden soll, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der DIN CERTCO zu entrichten. Die Nutzung der Verbandszeichen ist daran gebunden, daß die Registriergebühren sowie die laufenden Gebühren (kalenderjährliche Nutzungsgebühr) entrichtet werden.

### § 6

Der Registrierbescheid gilt jeweils für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend, wenn der Antragsteller nicht kündigt. Im Falle einer Kündigung ist dies DIN CERTCO 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.